

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 8

Donnerstag, 1. März 2018

Seite: 39

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Kreistagssitzung am 05.03.2018..... 41  
  
Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Überschwemmungsgebiet  
des Bayerbacher Baches auf den Gemeindegebieten des Marktes  
Ergoldsbach und der Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach, insgesamt  
auf einer Länge von 9,10 Flusskilometern..... 41  
  
Trinkwasserschutzgebietsverordnung WSG Velden-Walding  
Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet für  
die Brunnen III und IV des Marktes Velden für die öffentliche Wasser-  
versorgung des Marktes Velden vom 23.02.2018 ..... 43  
  
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Velden (Landkreis Landshut)  
für das Haushaltsjahr 2018 ..... 51  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden Geschäftsführende  
Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden für das Haushaltsjahr 2018... 52  
  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglich-  
keitsprüfungsgesetzes;  
Neugenehmigung nach § 4 BImSchG; Errichtung Container mit zusätzl.  
BHKW (Nr. 3 mit 1.299 kW FWL) und Umwallung; Änderung des Betriebs  
(Flexbetrieb, Leistungserhöhung BHKW 1 und 2 auf je 496 kW FWL);  
Gesamtleistung 2.291 kW FWL, Erhöhung d. Gasproduktion auf 1,69 Mio.  
Nm<sup>3</sup>; Durch die Biogas Wörth GmbH & co. KG, vertreten durch Herrn Stefan  
Fleischmann auf dem Grundstück Gl.Nr. 141/1 der Gemeinde und  
Gemarkung Wörth an der Isar.Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhanges  
1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG... 53

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken unter Einsatz  
von bis zu 60 t Lösemittel pro Tag durch die Firma MIPA SE, vertr. d. Herrn  
Dr. Uwe Rohr, auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 808, 1952/1 und 1952/7  
der Gemarkung Essenbach, Markt Essenbach; ..... 56

Nachruf für Frau Barbara Hafer ..... 57

**BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**  
Am **Montag, 05.03.2018**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Kreistags**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Ausscheiden eines Kreistagsmitglieds; Niederlegung des Amtes als Kreisrätin durch Frau Christine Huber (ÖDP)
- 2 Nachrücken der Listennachfolgerin Frau Renate Hanglberger (ÖDP) und Vereidigung
- 3 Umbesetzung von Ausschüssen und Zweckverbänden im Zuge des Ausscheidens eines Kreistagsmitglieds und Nachrückens der Listennachfolgerin bei der ÖDP
- 4 Umbesetzung Verwaltungsrat LAKUMED und Umweltausschuss
- 5 Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht zur Schöffenwahl für den Zeitraum 2019-2023
- 6 Kreishaushalt 2018

(Nr. 1 A vom 22.02.2018)

**Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Überschwemmungsgebiet des Bayerbacher Baches auf den Gemeindegebieten des Marktes Ergoldsbach und der Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach, insgesamt auf einer Länge von 9,10 Flusskilometern**

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2012 (GVBl. S. 66, berichtigt S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S 40) folgende

**Verordnung:**

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Im Bereich des Marktes Ergoldsbach und der Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in Anlage veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist eine Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach als Verwaltungsorgan des Marktes Ergoldsbach und der Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

### § 3

#### Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 - 7 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden i.S.d. § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem zur Vorlage von technischen Nachweisen Berechtigten nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt werden.

### § 4

#### Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben gilt § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 8 WHG. Gemäß § 78a Abs. 2 WHG können Ausnahmen von den Verboten des § 78a Abs.1 WHG zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG ersetzt eine ansonsten erforderliche Anlagengenehmigung gemäß Art. 20 BayWG.

### § 5

#### Weitergehende Bestimmungen

Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbrauchsanlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, und die nicht den Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen mit wasser-gefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sind bis zum 05.01.2023 nach den allgemeinen Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten; eine eigenständige wasserrechtliche Anordnung ist nicht erforderlich.

### § 6

#### Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), bleiben unberührt.

### § 7

#### Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Ausnahme kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahme ist widerruflich.
- (3) Für den Fall des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 08.02.2018  
Landratsamt Landshut  
Bartsch  
ORRin

(Nr. 23-6451.1-2-5851 vom 22.02.2018)

### **Trinkwasserschutzgebietsverordnung WSG Velden-Walding**

#### **Verordnung**

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen III und IV des Marktes Velden für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Velden

vom 23.02.2018

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 18.07.2017 (BGBl S. 2771) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Verordnung:

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Velden wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) das Schutzgebiet besteht aus  
zwei Fassungsbereichen,  
einer engeren Schutzzone,  
einer weiteren Schutzzone

Der Fassungsbereich für den Brunnen III umschließt einen Teil des Grundstückes  
Fl.Nr. 343/1 der Gemarkung Velden, Markt Velden, und hat ein Ausmaß von ca. 25 x 25 Metern.

Der Fassungsbereich für den Brunnen IV umschließt einen Teil der Grundstücke  
Fl.Nrn. 108/2 und 163 der Gemarkung Babing, Markt Velden, und hat ein Ausmaß von ca. 25 x 25 Metern.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und im Rathaus des Marktes Velden niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	verboten	zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	-verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- und Hauptfruchtanbau <b>Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen</b>	
1.2 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.3 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.5 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.6 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	Verboten	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ vom 10.11.1992 (BGBl I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten;	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.9 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<u>2. Sonstige Benutzungen</u>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die üblichen land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
<u>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	---	
3.3 Kläranlagen zu errichten o. zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	---	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.6 gesammeltes Ab- wasser durchzu- ten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanla- gen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 62 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser, ein- schließlich Kühl- wasser und Was- ser aus Wärme- pumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Was- ser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<u>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	---



	<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n	---	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	---	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u></b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
<b>6. <u>Betreten</u></b>	verboten, außer durch Befugte	---	---

#### § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 dieser Verordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG; zuständige Behörde hierfür ist das Landratsamt Landshut.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter

die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG durch den Markt Velden als Wasserversorger Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung (Markt Velden), die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 dieser Verordnung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

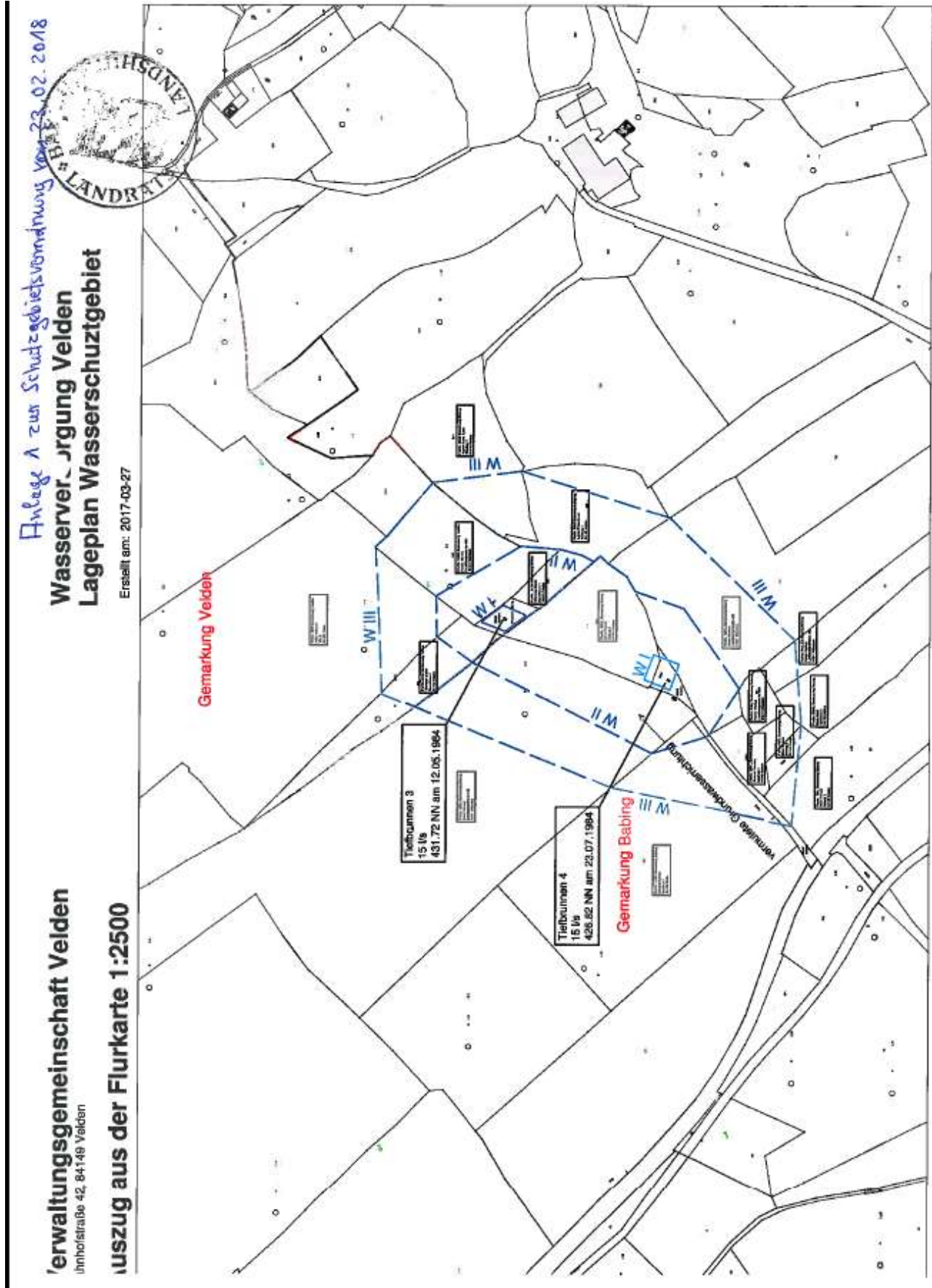
#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 23.02.2018  
Landratsamt Landshut

Gez.  
Stegmaier  
Regierungsamtsrat

Anlage 1: Lageplan M 1:2.500



(Nr. 23-6420.1-4-1512 vom 23.02.2018)

**Haushaltssatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Velden (Landkreis Landshut)  
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO sowie Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.297.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 94.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 898.087,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2016 auf 9.026 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage je Einwohner wird auf 99,50 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 49.643,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2016 auf 9.026 Einwohner festgesetzt.

Die Investitionsumlage je Einwohner wird auf 5,50 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Velden für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 12.02.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 22.02.2018

Verwaltungsgemeinschaft Velden

Gez.

Ludwig Greimel

Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 27.02.2018)

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden  
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden  
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.156.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 40.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 835.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 herangezogen (Bemessungsgrundlagen) und hiermit auf insgesamt 357 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.339,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Velden für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 12.02.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 22.02.2018  
Schulverband Velden

Gez.

Ludwig Greimel

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20-9410.1 vom 27.02.2018)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;**

**Neugenehmigung nach § 4 BImSchG; Errichtung Container mit zusätzl. BHKW (Nr. 3 mit 1.299 kW FWL) und Umwallung; Änderung des Betriebs (Flexbetrieb, Leistungserhöhung BHKW 1 und 2 auf je 496 kW FWL);**

**Gesamtleistung 2.291 kW FWL, Erhöhung der Gasproduktion auf 1,69 Mio. Nm<sup>3</sup>;**

**Durch die Biogas Wörth GmbH & co. KG, vertreten durch Herrn Stefan Fleischmann auf dem Grundstück Gl.Nr. 141/1 der Gemeinde und Gemarkung Wörth an der Isar**

**Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV;**

**Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG**

Die Biogas Wörth GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Stefan Fleischmann, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betreiben der vorgenannten Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 UVPG sowie Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

**Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:**

**Immissionsschutz:**

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 dieser Stellungnahme als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen aus dem Verbrennungsabgas kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Ammoniakimmissionen wurde in Nr. 3.1.3 dieser Stellungnahme entsprechend Anhang 1 der TA Luft ein erforderlicher Mindestabstand aus Vorsorgegründen von 55 m zur Mistlagerung bestimmt. Eine Aussage über das Vorhandensein von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen innerhalb eines 55m-Radius um die Mistlagerung durch die untere Naturschutzbehörde oder das AELF liegt jedoch nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen. Danach befinden sich augenscheinlich keinerlei Biotope, Ökosysteme oder ein Forst innerhalb des ermittelten Abstandes, woraufhin nicht davon ausgegangen wird, dass erhebliche Nachteile durch Ammoniakwirkungen zu befürchten wären.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche

terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha\*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch den Betrieb der Verbrennungsmotoren eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Bei der offenen Lagerung des Festmistes handelt es sich um eine diffuse Emissionsquelle, welche zumindest im Nahbereich relevante Immissionswerte erwarten lässt. Anhand einer überschlägigen Abschätzung entsprechend Nr. 5.2.1 des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 lassen sich für eine Stickstoffdeposition von 5 kg N/ha\*a ein Einwirkungsbereich von ca. 70 m Radius und für 3 kg N/ha\*a ein Einwirkungsbereich von ca. 90 m Radius um die Mistlagerung prognostizieren. Ob innerhalb dieser Abstände entsprechend schützenswerte Gebiete liegen, obliegt den zuständigen Fachstellen.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabensbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a herausgebildet.

Entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern beginnt ab einer Entfernung von ca. 600 m zur Anlage ein FFH-Gebiet. Bei derartig großen Abständen wird aufgrund der Verdünnungseffekte und in Anlehnung an die Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels (Emissionsmaximum zwischen 175 m und 340 m) nicht mehr von nennenswerten Stickstoffdepositionswerten durch die Biogas-BHKWs ausgegangen. Die offene Mistlagerung ist nur geeignet im Nahbereich zu höheren Stickstoffeinträgen zu führen. In 600 m Entfernung werden nach überschlägiger Abschätzung nur noch 0,07 kg N/ha\*a theoretisch prognostiziert. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes werden daher derzeit aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht gesehen. Zur abschließenden Beurteilung wird hierfür jedoch auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung äußerte sich die untere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 05.02.2018 und bat um überschlägige Beurteilung bestimmter, im näheren Umfeld der Anlage befindlichen, stickstoffempfindlichen Vegetationstypen (z.B. Pfeifengraswiese) auf dem Flurstück Nr. 867/4 der Gemarkung Niederaichbach. Das genannte Flurstück liegt innerhalb eines kartierten SPA-Gebietes. Entsprechend Nr. 5.2.1 des LAI-Leitfadens und in Anlehnung an die vorliegende Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage wurden folgende, konservativ aufsummierten Stickstoffdepositionswerte an dem betreffenden Gebiet prognostiziert:

Es ist festzustellen, dass an dem zu untersuchenden Gebiet durch die geänderte Gesamtanlage ein Maximalwert von 1,3 kg N/ha\*a sowie ein rechnerischer Durchschnittswert von ca. 0,8 – 0,9 kg N/ha\*a zu erwarten sind. Die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch den anlagenbezogenen Stickstoffeintrag hat die untere Naturschutzbehörde zu treffen.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sein dürften. Für jene Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, welche andere Fachstellen betreffen, kann an dieser Stelle jedoch keine vorwegnehmende Aussage getroffen werden.



## Naturschutz:

Das Eintreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 3 Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 des UVPG wird wie folgt eingeschätzt:

2.3.1: Der Wirkraum des Vorhabens (350 - Radius um das Vorhaben) überschneidet sich mit dem Natura 2000-Gebiet „Wiesenbrüteregebiete im unteren Isartal“. Auf Flurstück 867/4 Gemarkung und Gemeinde Niederaichbach liegen die stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) 6510 Flachlandmähwiese und LRT 6410 Pfeifengraswiese. Grundlage für die Einstufung als stickstoffempfindlicher Lebensraumtyp bzw. Habitat ist die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (online) veröffentlichte Liste „Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern“. Der Critical Load für LRT 6510 liegt bei ca. 25 kg N pro ha und Jahr, der Critical Load für LRT 6410 bei ca. 20 kg N pro ha und Jahr. Entsprechend den Daten des Umweltbundesamtes ist mit einer Vorbelastung vom 16 kg N pro ha und Jahr zu rechnen. Nach Berechnung des SG 50 der Reg.v.N. ist auf dem o.g. Flurstück mit einer zusätzlichen Stickstoffdeposition zwischen 0,5 und 1,3 kg N pro ha und Jahr zu rechnen. Der Critical Load wird somit bei beiden LRT nicht erreicht; somit ist keine Verschlechterung auf der genannten stickstoffempfindlichen Habitate des o.g. SPA-Gebiets und somit keine Betroffenheit des SPA-Gebietes zu erwarten.

2.3.2: Das Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.3: Die Entfernung zu den nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt mehr als 80 km.

2.3.4: Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ liegt mehr als 60 km südlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.5: Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG (Hohe Bürg) befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,2 km zum Vorhabensort.

2.3.6: Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG (Grünbestand Huber Birn) befindet sich in einer Entfernung von ca. 20 km zum Vorhabensort.

2.3.6: Andere Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 BayNatSchG liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.7: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, z.B. die unter Kriterium 2.3.1 genannte Pfeifengraswiese werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt, da die Zusatzbelastung (vgl. Kriterium 2.3.1) zu gering ist.

Die in Anlage 3 Nummern 2.3.8 bis 2.3.11 genannten Kriterien sind nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen Bewertung und bleiben deshalb unberücksichtigt.

## Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Bauausführung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Insbesondere wird durch die Umwallung der Biogasanlage und Schaffung eines Havariebeckens die Eigensicherheit der Anlage wesentlich erhöht.

## Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Insbesondere Gebiete nach den Nrn. 2.3.1, mit 2.3.8 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, SG. 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3107, eingeholt werden.

Landshut, 01.03.2018  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet Immissionsschutz

(Nr. 43-1019-2017-IMMG vom 01.03.2018)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken unter Einsatz von bis zu 60 t  
Lösemittel pro Tag durch die Firma MIPA SE, vertr. d. Herrn Dr. Uwe Rohr, auf den  
Grundstücken mit den Fl. Nrn. 808, 1952/1 und 1952/7 der Gemarkung Essenbach, Markt  
Essenbach;**

Das genannte Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Nr. 4.10 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese wurde beim Landratsamt Landshut beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Nr. 4.4 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 3. Stock, Zimmer Nr. 329 sowie beim Markt Essenbach (Rathaus) in der Zeit von

02.03.2018 (Freitag) bis einschließlich 03.04.2018 (Dienstag)

während der Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist sowie während der nachfolgenden zwei Wochen (letzter Tag 17.04.2018) Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut oder beim Markt Essenbach erhoben werden (Niederschriften werden nicht gefertigt).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der im Ermessen der Behörde stehende Termin zur Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wird auf den 17.05.2018 um 9 Uhr bestimmt. Die Erörterung findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Landshut statt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert. Einladungen werden nicht verschickt.

Landshut, den 28.02.2018  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43-843-2017-IMMG vom 01.03.2018)

**NACHRUF**

Mit Betroffenheit und tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserer Mitarbeiterin

**Frau Barbara Hafer**

die am 20. Februar 2018 verstarb.

Die Verstorbene war seit dem 01.04.2012 als Sozialpädagogin (B.A.) beim Landkreis Landshut beschäftigt.

Wir haben Frau Hafer als immer freundliche, positiv gestimmte und hilfsbereite Mitarbeiterin kennengelernt, die wegen ihrer Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit sowie ihrem außerordentlichen Engagement von allen Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt wurde.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 26. Februar 2018  
Landratsamt Landshut

Peter Dreier  
Landrat

Katina Meyer  
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 26.02.2018)

Landshut, den 01.03.2018  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat